

vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif und Art. 17 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wird der Oberzolldirektion übertragen.

3. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Oberzolldirektion betreffend den Veredlungsverkehr entscheidet, soweit es sich nicht um die Festsetzung eines Zollbetrages handelt, endgültig der Bundesrat (Art. 111 Z. G.).

Durch diesen Beschluss wird die Regelung des Veredlungsverkehrs den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst.

Bern, den 23. Oktober 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupferwitriol imprägnierten Leitungsstangen für das Jahr 1935.

Für den Kreis I, Lausanne.

2000 Stangen von	8 m Länge	12 × 18 cm ø
1300 " "	9 m "	13 × 19 " "
1000 " "	10 m "	13 × 20 " "
400 " "	11 m "	14 × 21 " "
100 " "	12 m "	14 × 22 " "
200 " "	8 m "	13 × 22 " "
200 " "	9 m "	14 × 23 " "
10 " "	11 m "	16 × 25 " "

Für den Kreis II, Bern.

1000 Stangen von	7 m Länge	12 × 17 cm ø
2000 " "	8 m "	12 × 18 " "
500 " "	9 m "	13 × 19 " "
300 " "	10 m "	13 × 20 " "
450 " "	8 m "	13 × 22 " "
400 " "	9 m "	14 × 23 " "
200 " "	10 m "	15 × 24 " "
30 " "	11 m "	16 × 25 " "

Für den Kreis III, Otten.

800	Stangen von	7 m	Länge	12 × 17	cm	Ø
2000	"	8 m	"	12 × 18	"	"
1000	"	9 m	"	13 × 19	"	"
500	"	10 m	"	13 × 20	"	"
200	"	11 m	"	14 × 21	"	"
100	"	12 m	"	14 × 22	"	"
300	"	8 m	"	13 × 22	"	"
400	"	9 m	"	14 × 23	"	"
400	"	10 m	"	15 × 24	"	"
50	"	11 m	"	16 × 25	"	"

Für den Kreis IV, Zurich.

1100	Stangen von	8 m	Länge	12 × 18	cm	Ø
1000	"	9 m	"	13 × 19	"	"
800	"	10 m	"	13 × 20	"	"
100	"	11 m	"	14 × 21	"	"
50	"	12 m	"	14 × 22	"	"
100	"	9 m	"	14 × 23	"	"
30	"	11 m	"	16 × 25	"	"

Für den Kreis V, St. Gallen.

700	Stangen von	8 m	Länge	12 × 18	cm	Ø
200	"	9 m	"	13 × 19	"	"
200	"	10 m	"	13 × 20	"	"
100	"	9 m	"	14 × 23	"	"

Für den Kreis VI, Chur.

200	Stangen von	7 m	Länge	12 × 17	cm	Ø
700	"	8 m	"	12 × 18	"	"
1000	"	9 m	"	13 × 19	"	"
200	"	10 m	"	13 × 20	"	"
20	"	8 m	"	13 × 22	"	"
40	"	9 m	"	14 × 23	"	"

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, der Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer „Vorschriften für imprägnierte Holzstangen“, vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes.
2. ältere als im Jahre 1934 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden,
3. vor dem Monat Mai 1935 finden keine Stangenabnahmen statt.

Die Preise sind per Stück zu stellen, für Ware franko verladen nächstgelegene Bahnstation geliefert. Ebenso soll die Offerte die verbindlichen Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungsstangen auch die Preise ausschlaggebend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis spätestens zum 20. November 1934 verschlossen zu adressieren an die **Baumaterialverwaltung** der

Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in Bern.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Bueckhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127. —.

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
Frauenfeld/Leipzig.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1934
Date	
Data	
Seite	501-504
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.